

<p>Stadt Reichenbach im Vogtland Fachbereich 1 Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz Markt 6 08648 Reichenbach</p>	<p>☎ 03765 524-3037 📄 03765 524 83037 ✉ brandschutzbehoerde@reichenbach-vogtland.de</p>	
--	---	---

Feuerwehrrichtlinie Nr. 05 Stand: 01.10.2023

Erstellung und Abstimmung von Feuerwehrplänen

1. Allgemeines

Feuerwehrpläne dienen den Einsatzkräften der Feuerwehr bei einem Brand oder Unfall zur schnellen Orientierung in einem Objekt. Die Pläne müssen dazu grundsätzliche formelle Anforderungen erfüllen und auf aktuellem Stand sein. Dadurch können Personen und Sachwerte besser geschützt und Schäden begrenzt werden.

In der Regel sind Feuerwehrpläne nach baurechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen. Das heißt, dass für Objekte im Stadtgebiet Reichenbach im Vogtland die Erklärung des Einvernehmens von dem Brandschutzamt Reichenbach zur Vorlage bei den genehmigenden Stellen benötigt wird. Das Einvernehmen kann nur für abgestimmte Feuerwehrpläne erteilt werden. Die formalen Anforderungen und Hinweise zum Abstimmungsverfahren sind nachfolgend beschrieben.

Feuerwehrpläne unterliegen nicht dem Bestandsschutz. Sie sind stets normgerecht und dem Anforderungsprofil der Feuerwehr anzupassen.

2. Normative Verweisung

Werden Feuerwehrpläne gefordert, so sind diese nach DIN 14095 zu erstellen. Die graphischen Symbole sind nach DIN 14034-6, in der jeweils gültigen Fassung, für das Feuerwehrwesen darzustellen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen.

3. Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren erfolgt grundsätzlich direkt zwischen Planersteller und dem Brandschutzamt Reichenbach. Während des Abstimmungsverfahrens ist der Feuerwehrplan ausschließlich digital per Email an brandschutzbehoerde@reichenbach-vogtland.de an das Brandschutzamt Reichenbach zu übermitteln.

Feuerwehrpläne sind freigabefähig, ohne zusätzliche Entwurfsvermerke und vollständig einzureichen. Nach der Überprüfung durch das Brandschutzamt erhält der Planersteller eine Erklärung zum Einvernehmen. Wird durch das Brandschutzamt kein Änderungsbedarf in dieser Erklärung angezeigt, gilt das Einvernehmen als erklärt und der Feuerwehrplan ist unverzüglich auszufertigen. Wird ein Änderungsbedarf angezeigt, ist der überarbeitete Planentwurf erneut zu übermitteln.

3.1 Anforderungen an die digitale Datenübermittlung

Es werden ausschließlich ungeschützte PDF-Dateien mit vektorbasierten Inhalten akzeptiert. Die einzelnen Planbestandteile sind als separate PDF-Dateien zu

übermitteln. Sie müssen nach dem Öffnen ohne Drehung sofort lesbar ausgerichtet sein. Die Dateigröße soll 0,5 MB nicht überschreiten.

Alle PDF-Dateien sind bereits im Entwurfsstadium nach folgendem Schema bezeichnet einzureichen:

Lfd.-Nr._Gebäude_Geschoss_Detailplan.pdf

Beispiele:

Bezeichnung des Planes	Bezeichnung des PDF-Dokumentes
Allgemeine Objektinformationen	01_Deckblatt
Zusätzlich textliche Erläuterungen	02_Textteil
Umgebungsplan	03_UmgebungsP
Übersichtsplan	04_ÜP
Abwasserplan	05_AbwasserP
Keller-Untergeschoss	06_KG
Erdgeschoss	07_EG
Obergeschoss	08_OG
Dachgeschoss	09_DG

3.2 Inhalt der Feuerwehrpläne

Für die inhaltliche Richtigkeit der Feuerwehrpläne ist der Planersteller verantwortlich. Das Brandschutzamt Reichenbach prüft die Feuerwehrpläne auf Form und Übereinstimmung mit den formalen Anforderungen. Ergänzende Hinweise des Brandschutzamtes sind durch den Planersteller einzuarbeiten. Bei Veränderungen der baulichen Anlage ist der Feuerwehrplan unaufgefordert zu aktualisieren und dem Brandschutzamt erneut zur Abstimmung vorzulegen.

3.3 Abschluss des Abstimmungsverfahrens

Das Abstimmungsverfahren ist abgeschlossen, wenn das Brandschutzamt Reichenbach das Einvernehmen zum vorgelegten Planentwurf erklärt und der Plan damit bestätigt ist.

3.4 Übergabe der Feuerwehrpläne an das Brandschutzamt Reichenbach

Nach der Bestätigung des Feuerwehrplanes ist der gesamte Feuerwehrplan in zweifacher Ausfertigung an das Brandschutzamt Reichenbach zu übergeben, davon ist ein Exemplar ebenso auszuführen, wie es im Objekt hinterlegt wird.

Werden mehrere Exemplare des Feuerwehrplanes benötigt (für mehrere Feuerwehren), wird dies explizit mitgeteilt.

Die einzelnen Seiten sind ausschließlich durch Klarsichthüllen (Prospekthüllen) gegen Nässe und Verschmutzung zu schützen und in einem roten Schnellhefter abzuheften.

Ein Exemplar ist in laminiertes Form auszuführen und in einem roten Schnellhefter abzuheften.

Zusätzlich ist eine digitale Version des gesamten Feuerwehrplanes per E-Mail oder Datenträger zu übergeben.

4. Vorhaltung / Aufbewahrung der Feuerwehrpläne vor Ort

In Objekten mit Brandmeldeanlage ist ein Exemplar des gesamten Feuerwehrplanes am Feuerwehrbedienfeld (FBF) zu hinterlegen. Im Einzelfall kann das Brandschutz-

amt Reichenbach verlangen, dass zusätzliche Pläne vorzuhalten sind. Beispielsweise wenn ein Objekt aus mehreren Gebäuden besteht, sind in jedem Gebäude die entsprechenden Feuerwehrläne zu hinterlegen. Der Aufbewahrungsort ist im Übersichtsplan zu kennzeichnen.

In Objekten ohne Brandmeldeanlage ist der Feuerwehrplan im Bereich des Hauptzugangs aufzubewahren.

5. Format

Feuerwehrläne sind ausschließlich auf weißem Untergrund darzustellen. Für den textlichen Teil ist das Format A4-Hochformat, für den grafischen Teil ausschließlich A-3-Querformat zu wählen. A3-Formate sind mittig auf A4 zu falten.

6. Bestandteile des Feuerwehrplanes

Feuerwehrläne sind bei baulicher oder nutzungsbedingter Änderung grundsätzlich komplett neu zu erstellen. Ausnahmen hierzu müssen mit dem Brandschutzamt Reichenbach vereinbart werden. Das Layout ist entsprechend DIN 14095, Anhang B, konsequent umzusetzen. Für ein baulich bzw. betrieblich-organisatorisch zusammenhängendes Objekt, welches insbesondere durch eine einheitliche postalische Anschrift bezeichnet wird bzw. das durch eine gemeinsame Brandmeldeanlage überwacht wird, ist auch ein zusammenhängender Feuerwehrplan zu erstellen.

6.1 Zusätzliche textliche Erläuterungen

An die allgemeinen Objektinformationen schließen sich unmittelbar die zusätzlichen textlichen Erläuterungen an.

6.2 Geschosspläne

Besteht das Objekt aus mehreren Gebäuden, ist auf jedem Geschossplan ein Übersichtspiktogramm darzustellen.

Werden betriebsübliche Geschossbezeichnungen gewählt, die keinen unmittelbaren Bezug zur bauordnungsrechtlichen Einordnung zulassen, ist zusätzlich ein Gebäudeschnitt auf jedem Geschossplan abzubilden.

Lässt sich ein Geschoss nicht übersichtlich im Format DIN-A3 darstellen, sind Detailpläne zu erstellen. Der Dateiname ist dann entsprechend anzupassen (siehe Beispiel Punkt 3.1).